



Entscheidung

In der Sache

USV Halle Saalebiber

– Beteiligter zu 1 –

Verein: USV Halle e.V.
Sektionsleiter Stefan Luther
Dessauer Str. 151
06118 Halle (Saale)

sowie

Thomas Osterland

geboren 24.07.1987

– Beteiligter zu 2 –

Verein: USV Halle e.V.
Sektionsleiter Stefan Luther
Dessauer Str. 151
06118 Halle (Saale)

wegen Matchstrafe I

am 16.Mai 2015 bei der Partie zwischen dem USV Saalebiber Halle und dem Unihockey Igels Dresden in Halle hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Jan Siebenhüner, Dirk Wall, Thomas Löwe und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem mit Email vom 29.05.2015 eingelegten Rechtsmittel des Beteiligten zu 1 wird stattgegeben. Die Entscheidung der Spielbetriebskommission Nr. SBK 017-14/15 vom 27.05.2015 zur Matchstrafe I im Spiel Nummer 2 der Relegation 1./2. Bundesliga zwischen dem USV Halle Saalebiber und den Unihockey Igels Dresden wird aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Spielbetriebskommission zurück verwiesen.**

2. Dem Beteiligten zu 2 ist die eingezahlte Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 zu erstatten.

3. Kosten des Verfahrens werden gem. § 16 Satz 2 REO nicht erhoben.

Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 16. Mai 2015 bei der Partie zwischen dem Beteiligten zu 1 und den Unihockey Igels Dresden geleitet durch die Schiedsrichter Patrick Schmidt und Stefan Marklowsky kam es zum Ausspruch einer MS I gegen den Beteiligten zu 2. Im letzten Drittel (Spielzeit: III / 19:51) kam es zum Ausspruch einer Zweiminutenstrafe gegen den Beteiligten zu 2, der sich weigerte sich zur Strafbank zu begeben, um die Zeitstrafe abzusitzen. Nach Einlassung des Schiedsrichters Patrick Schmidt dauerte es mehrere Minuten bis der Beteiligte zu 2 seine Strafe tatsächlich antrat. Dies wird durch den Beteiligten zu 1 bestritten.

- II. Nach Auffassung der Verbandspruchkammer kommt es vorläufig auf die rechtliche Wertung dieser Spielsituation und der Entscheidung der Schiedsrichter nicht an. Allerdings soll bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass ggf. das Verhalten des Beteiligten zu 2 ein Verstoß gegen Ziff. 6.15 (5) SPRGK – planmäßiges Stören - darstellt. Ein spielentscheidender Einfluss der Entscheidung der Schiedsrichter wird in Anbetracht des Zeitpunkts der Strafe nicht gesehen, zumal der Beteiligte zu 2 ohnehin eine Zweiminutenstrafe anzutreten gehabt hätte.

Eine Matchstrafe I stellt eine persönliche Strafe dar. Deshalb ist diese gegen den fehlenden Spieler auszusprechen. Die SBK hat in der Entscheidung Nr. SBK 017-14/15 allerdings den Beteiligten zu 1 – den Verein des fehlenden Spielers – bestraft. Diese ist deshalb aufzuheben und neu durch die SBK zu fassen.

Der beteiligte zu 1 hat fristgerecht Protest gegen die Entscheidung der SBK vom 27.05.2016 eingelegt und über den Beteiligten zu 2 am 04. Juni 2015 zur Entscheidung Nr. SBK 017-14/15 die Protestgebühr einzahlen lassen.

Grundlage für die Entscheidung ist der Spielberichtsbiogen und das Berichtsformular des o.a. Spieles vom 16. Mai 2015, die Stellungnahme des Beteiligten zu 1 vom 29. Mai 2015 sowie des Schiedsrichters Patrick Schmidt vom 30. Mai 2015.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO. Der Protest des Beteiligten zu 1 ist begründet, wodurch die Protestgebühr zu erstatten ist. Kosten des Verfahren werden nicht erhoben.

Dem durch die Beteiligten zu 1 und zu 2 eingelegten Protest wurde stattgegeben, wodurch ein Rechtsmittel sowie Rechtsmittelbelehrung gegen die Entscheidung entbehrlich ist.


gez. Ralf Kühne


gez. Stephan Schlenemann


gez. Jan Siebenhüner


gez. Thomas Löwe


gez. Lars Maibücher


gez. Dirk Wall